

(§ 39 GVG). Für jeden Berufsrichter sind 60 Schöffen gewählt worden. Bei den kleinsten Kreisgerichten und einer Reihe von Stadtbezirksgerichten gibt es nur einen Berufsrichter, der gleichzeitig Direktor dieses Gerichts ist. Die überwiegende Zahl der Kreisgerichte ist mit 2 oder 3 Berufsrichtern besetzt, doch gibt es auch große Kreisgerichte mit 4—6 Richtern. Bei den Kreisgerichten werden Straf- und Zivilkammern gebildet. Bisher arbeiteten die Berufsrichter, wenn wenigstens zwei Richter am Gericht tätig waren, als Richter in Straf- oder in Zivilsachen. In der weiteren Entwicklung wird angestrebt, daß die Richter am Kreisgericht gleichzeitig Straf- und Zivilsachen bearbeiten. Das kann nur erreicht werden, wenn die Richter sich das Kreisgebiet territorial auf teilen und dann aus diesem Bereich alle Straf- und Zivilsachen verhandeln und hier auch ihre politische Massenarbeit durchführen. Die „territoriale Geschäftsverteilung“ ist keinesfalls nur eine organisatorisch-technische Maßnahme. Sie hat große politische Bedeutung und dient dazu, die Rechtsprechung noch mehr mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen und den Richter noch näher an die Massen heranzubringen. Die „territoriale Geschäftsverteilung“ soll dabei nicht übereilt eingeführt werden, sondern erst dann, wenn die Richter hierzu bereit und die notwendigen Kenntnisse im Straf- und Zivilrecht vorhanden sind.

Die Kammern der Kreisgerichte sind mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt (§ 43 GVG). Die Schöffen entscheiden mit über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder seine Ablehnung, wirken in der Hauptverhandlung bzw. mündlichen Verhandlung mit, beraten und fällen das Urteil zusammen mit dem Vorsitzenden der Kammer und sind an den Beschlüssen über bedingte Strafaussetzung und über den Straferlaß bei bedingter Verurteilung beteiligt. Der Vorsitzende der Kammer entscheidet dagegen allein, wenn sonstige richterliche Beschlüsse oder Verfügungen außerhalb der Hauptverhandlung zu treffen sind (§ 43 Abs. 2 GVG). Das gilt z. B. für die prozeßleitenden Verfügungen, wie das Festsetzen von Verhandlungsterminen, das Anordnen des persönlichen Erscheinens der Parteien zum Termin usw.; für die richterlichen Entscheidungen im Ermittlungsverfahren (Erlaß von Haftbefehlen, Bestätigung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen usw.).

Für die Durchsetzung des Kollegialitätsprinzips in der Rechtsprechung müssen die Schöffen in ihrem Einsatz bei Gericht eine gute Anleitung erhalten. Deshalb sollen die Schöffen während ihres gesamten Einsatzes möglichst mit dem gleichen Kammervorsitzenden zusammenarbeiten. Soweit die Gerichte dazu übergehen, die Geschäftsverteilung so vorzunehmen, daß ein Richter jeweils eine Straf- und Zivilkammer für einen Teil des Kreisgebietes gleichzeitig leitet, ergibt sich bereits aus einer solchen Geschäftsverteilung, daß die Schöffen unter Anleitung eines Berufsrichters arbeiten, aber Einblick in alle Tätigkeitsgebiete des Kreisgerichts erhalten. Für jeden Berufsrichter des Kreisgerichts sind grundsätzlich zwei Schöffen einzuberufen. Die 1952—1954 geübte Praxis, zwei Schöffen bei mehreren Kammervorsitzenden tätig werden zu lassen, verkannte die Bedeutung der Schöffen und hinderte ihre volle aktive richterliche Mitwirkung. Das ist jetzt weitgehend überwunden, so daß in aller Regel jeder Vorsitzende einer Kammer mit zwei Schöffen für je zwölf Tage zusammenarbeitet.

Die Kreisgerichte haben zur Vorbereitung und Durchführung der richterlichen Entscheidungen eine oder mehrere Geschäftsstellen, die von einem Sekretär geleitet werden und über die erforderliche Zahl von Protokollanten, Schriftführern usw. verfügen (§ 60 GVG).